

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes

Vom 21. Juni 2002

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 5, § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. S. 601) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Worte "Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes" werden durch die Worte "Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Klammerzusätze "(Jagdgenossen)" und "(Jagdkataster)" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. Die Einladung zur Versammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben."

3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2 Missbräuchliche Wildfütterung

(1) Missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), die Maßnahmen zum Schutz des Wildes vor Futternot (§19 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes), Belange des Naturschutzes, des Tierschutzes oder der Tiergesundheit gefährdet oder beeinträchtigt werden. § 24a des Naturschutzgesetzes und § 30a des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine missbräuchliche Fütterung im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn Futtermittel nicht artgerecht sind oder nicht der natürlichen Äsung entsprechen, insbesondere, wenn

1. Futtermittel für Schalenwild außerhalb von ortsfesten Fütterungen ausgebracht werden,
2. wiederkäuendes Schalenwild mit anderen Futtermitteln als Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimischem Frisch- und Fallobst oder Obsttrester, dem in geringer Menge Hafer beigemischt sein darf, gefüttert wird,
3. Schwarzwild mit anderen Futtermitteln als Getreide einschließlich Mais gefüttert wird oder keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen werden, dass diese Futtermittel für anderes Schalenwild unzugänglich sind,
4. Schwarzwild im Schwarzwald in Höhenlagen über 800 Meter gefüttert wird,
5. Erzeugnisse, die tierisches Protein enthalten, oder Erzeugnisse von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermittel, die diese Einzelfuttermittel enthalten, für die Fütterung von Wild verwendet werden,
6. verdorbene Futtermittel dargeboten oder Futtermittel nach Ablauf des zulässigen oder von der Jagdbehörde angeordneten Verwendungszeitraums nicht unverzüglich beseitigt werden.

(3) Für die Fütterung von Rotwild in Rotwildgebieten kann die obere Jagdbehörde gehäckselte Maispflanzen oder Maissilage jeweils ohne gesonderte Zugabe von Körnermais oder anderen Futtermitteln zulassen.

(4) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen. Sie kann insbesondere anordnen, dass eine Fütterung von Schwarzwild anzuzeigen ist.

§ 3 Missbräuchliche Ablenkungsfütterung und Kurrung

(1) Für die missbräuchliche Ablenkungsfütterung und Kurrung gilt § 2 Abs. 1 entsprechend. Ferner gilt für die missbräuchliche Ablenkungsfütterung § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 und für die missbräuchliche Kurrung § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 entsprechend.

(2) Eine missbräuchliche Ablenkungsfütterung liegt, neben den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6, insbesondere auch vor, wenn

1. eine Ablenkungsfütterung ohne erkennbaren Schutzzweck durchgeführt wird,
2. die Ablenkungsfütterung für Schwarzwild im Feld oder in einem geringeren Abstand als 300 Meter von der Wald-Feldgrenze innerhalb des Waldes betrieben wird,
3. Wild mit Ausnahme von Bewegungsjagden in einem Abstand von weniger als 100 Meter von der Ablenkungsfütterung bejagt wird oder dort eine Bejagungseinrichtung vorhanden ist.

(3) Eine missbräuchliche Kurrung liegt, neben den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 6, insbesondere auch vor, wenn

1. für eine Kurrung von wiederkäuendem Schalenwild mehr als zehn Liter Futtermittel oder für eine Kurrung von Schwarzwild mehr als drei Liter Futtermittel je Bejagungseinrichtung vorhanden sind,
2. für Schwarzwild je angefangene 50 ha Waldfläche mehr als eine Kurrung betrieben wird, wobei je Jagdbezirk mindestens zwei Kurrungen zulässig sind,
3. die Beschickung von Luderplätzen zur Raubwildbejagung so erfolgt, dass das Lockmittel auch für Schwarzwild zugänglich ist,
4. für eine Kurrung von Wildenten eine unangemessene Futtermenge verwendet wird.

(4) Zur Verhinderung einer missbräuchlichen Ablenkungsfütterung oder einer missbräuchlichen Kurrung kann die untere Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen.

(5) Für die Kurrung von Rotwild in Rotwildgebieten kann die obere Jagdbehörde besondere Regelungen treffen."

4. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Fallen der Fallentypen A, B ,D und E mindestens einmal täglich,"

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung: "Sachliche Verbote".

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

" (3) In Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, bleihaltige Schrotmunition bei der Ausübung der Jagd auf Wasservögel an Gewässern zu verwenden."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 7 und 8 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Auer- und Birkhähne" und "bis 31. März 2005" gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Jagd auf Waschbär, Marderhund und Nutria darf das ganze Jahr ausgeübt werden."

7. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen den in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 besonders genannten Fällen eine missbräuchliche Wildfütterung, Ablenkungsfütterung oder KIRRUNG vornimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1, 2 oder 5 Lebend- oder Totfangfallen verwendet, die nicht den festgelegten Fallentypen entsprechen oder nicht zugelassen sind,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Fallen nicht kontrolliert,
5. entgegen § 5 Abs. 6 zulässige oder zugelassene Fallen nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder kennzeichnet,
6. entgegen § 6 Abs. 3 bleihaltige Schrotmunition bei der Ausübung der Jagd auf Wasservögel an Gewässern verwendet,

7. entgegen § 14 ohne Genehmigung der oberen Jagdbehörde heimische Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, aussetzt."
8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Fütterung und Kirsung von Wild vom 2. Januar 2001 (GBl. S. 11) außer Kraft.

Stuttgart, den

Stächele